

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 6 (1920)
Heft: 49

Artikel: Schwyzerbrief
Autor: K.B.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-541882>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schwyzerbrief.

K. B.

Der Kanton Schwyz hat ein Lehrerbesoldungsgesetz.

Für Fernstehende mag diese Tatsache selbstverständlich scheinen. Den Kenner der schwyzerischen Verhältnisse veranlaßt sie zu einem Nachdenken und zu spekulativen Schlüssen. Die harte Wirtschaftslage drückt unsern Kanton in empfindlichem Grade; die Ablehnung der Einkommensteuer (18. Okt. 1920) berechtigte zu ernsten Befürchtungen, umso mehr, da die aus dem Lehrerbesoldungsgesetze erwachsenden Mehrkosten auf die Gemeinden abgeschoben würden. Durch die zahlreichen eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Abstimmungen des Jahres 1920 hatte eine erklärlche „Stimmüdigkeit“ Platz gegriffen, die angesichts der chronischen „Nein“-Tendenz gewisser Volkskreise geeignet gewesen wäre, dem Lehrerbesoldungsgesetze den gleichen Weg zu weisen. Und trotzdem: Der Kanton Schwyz hat seit dem 21. November ein Lehrerbesoldungsgesetz.

Den Gründen dieses überraschenden Volksentscheides nachzuspüren, ist für weitere Schulkreise von Interesse. Vor allem hat eine zweifache Erkenntnis sich des Volkes bemächtigt, die eine, daß die bisherigen Besoldungen der Lehrer im vollen Sinne des Wortes „bescheiden“ waren und auch die im Gesetze niedergelegten Normalbesoldungen keine „fürstlichen“ Saläre verschrieben; die andere, daß die katholische Schule der beste Schutzwall gegen zerstreuende Ideen der heutigen „Weltverbesserer“ bilde. Aus diesem zweifachen Erkennen ist der wirklich erfreuliche Volksentscheid abzuleiten. Mögen Parteiführer hüben und drüben mit der befürwortenden Stellungnahme zum Gesetze irgendwelche politische Nebenabsichten verbunden haben, das Volk handelte nur aus der Erkenntnis der Notwendigkeit und der Grundsatztreue. Es scheute ein finanzielles Opfer nicht für den Lehrer und Erzieher, auch nicht für seinen Pfarrer, dessen Religionsunterricht es besonders entschädigen will.

Alle Parteien hatten die Vorlage in offiziellen Aufrufen empfohlen. Die gesamte Schwyzerpresse hatte in annehmendem Sinne referiert. Der Kantonalverband und die drei Sektionen hatten, in Ausnutzung ihrer vortrefflichen Beziehungen zu Behörde und Volk, eine großangelegte Agitation ent-

wickelt, die rechtzeitig überall mit Kraft einzog und für Aufklärung sorgte. Der Vorstand des Kantonalverbandes katholischer Lehrer nimmt deshalb heute gerne die Gelegenheit wahr, den offiziellen Dank der schwyzerischen Lehrer und Erzieher auszudrücken. Dieser Dank richtet sich in erster Linie an das annehmende Schwyzervolk, an den hohen Erziehungsrat, an die Inspektorenkonferenz, an die Priestervereinigung, an die verschiedenen Parteien des Kantons, an den Zentralvorstand des Schweizerischen Katholischen Lehrervereines, der auch in dieser ernsten Stunde den Kantonalverband und die Sektionen kräftig unterstützte, an alle lieben Kollegen, die aus der Erkenntnis der Tragweite alles zur Sicherung des Gesetzes taten, an die verehrten Herren Referenten aus der Behörde, an den katholischen Volksverein, an den Schöpfer des gehaltvollen Bildentwurfes, an die Presse des Kantons.

Und den Dank möchten wir krönen mit dem Schlußsatz des Abstimmungsbulletins, das der Kantonalverband veröffentlichte: „Die katholische Lehrerschaft wird durch treue Arbeit und Hingabe im Dienste der Schule das Zutrauen des Volkes zu vergelten wissen.“

Dem Schulhistoriker, besonders dem schwyzerischen, dürfte eine zahlenmäßige Betrachtung des ersten Lehrerbesoldungsgesetzes des eidgenössischen Urstandes Schwyz willkommen sein.

Unter 30 Gemeinden waren 25 annehmende und 5 verwesende. (Alle -berg und ein -thal, meinte ein Spatzvogel.)

In den annehmenden Gemeinden entfielen auf 1 Nein folgende Ja: Ingenbohl 15, Riemenspalten 8, Wollerau 6,6, Arth 5,5, Schwyz 5,4, Lachen 4,2, Gersau 3,5, Küsnacht und Reichenburg 3,3, Freienbach 3,2, Wangen 3, Lauerz 2,4, Galgenen 2,2, Illgau 2,1, Einsiedeln 2, Muotathal, Steinen, Vorderthal 1,8, Sattel, Morschach, Rotenthurm 1,6, Tuggen 1,5, Innerthal 1,4, Schübelbach, Altendorf 1,1.

In den verwesenden Gemeinden entfielen auf 1 Ja folgende Nein: Feusisberg, Alpthal 1,2, Unteryberg 1,3, Oberberg 1,8, Steinerberg 1,8.

Alle Bezirke haben angenommen, und zwar entfallen auf 1 Nein folgende Ja:

Gersau 3,5, Küssnacht 3,3, Höfe 2,8, Schwyz 2,6, Einsiedeln 2, March 1,7.

Die Beteiligung war bei 15658 Stimmberchtigten eine schwache: 4477 Ja (28,6 Prozent) 1798 Nein (11,4 Prozent). Mit Interesse wird man die Ordnung der Gemeinden verfolgen, gemessen an der Zahl ihrer stimmfähigen Einwohner, wobei die Klammerausdrücke die prozentualen annehmenden oder verwerfenden Quoten darstellen:

Riemenstalden (75 : 8,4), Ingenbohl (45,1 : 2,9), Wollerau (44,1 : 6,6), Illgau (39,7 : 18,4), Schwyz (34,6 : 6,4), Innerthal (33,6 : 23,9), Gersau (32,8 : 9,2), Arth (31,5 : 5,9), Reichenburg (30,8 : 9,2), Freienbach (30,7 : 9,7), Morschach (29,9 : 18,4), Lauerz (29 : 12,2), Lachen (28,2 : 6,5), Einsiedeln (28,1 : 13,9), Wangen (26,7 : 10,8), Muotathal (26,5 : 14,6), Sattel (25,1 : 15,5), Küssnacht (25 : 7,6), Vorderthal (24,5 : 14,6), Rotenthurm (24 : 14,6), Altendorf 21,7 : 19,7), Schübelbach (21,3 : 16,6), Steinen (20,8 : 11,5), Galgenen (20,7 : 9,2), Tuggen (20 : 13,1), Feusisberg (20 : 25,1), Unterberg (19,8 : 25,9), Oberberg (18,3 : 33,7), Alpthal (8,8 : 17,6), Steinerberg (7,4 : 13).

Die Interpretation gibt dem Gesetze das Leben. Sie ist der Geist, der „lebendig macht oder tötet“. Es ist bereits darauf hingewiesen worden, daß den großen Gemeinden eine wesentliche Mehrbelastung nicht erwachse, anderseits das Fixum nicht herabgesetzt werden dürfe. Tatsächlich können sich nun bei Anwendung des Gesetzes interessante Verhältnisse herausbilden, was an einigen Beispielen gezeigt werden soll.

Ein Lehrer mit drei Dienstjahren bezog bis heute einen fixen Gehalt von Fr. 3000, eine Wohnungsentschädigung von Fr. 400, eine Teuerungszulage von Fr. 600, Totalgehalt Fr. 4000. Nach dem Gesetze erhält er Fr. 3000 Fixum, 400 Fr. Wohnungsentschädigung, keine Teuerungszulage. Es kann nun gewiß nicht in der Auffassung des Gesetzgebers liegen, den bisherigen Gehalt von Fr. 4000 als zu groß und jenen von 3400 Fr. als genügend zu bewerten. Sohlerweise wird in der Wendung des § 11 „Diese Neuordnung darf keine Verringerung der bisherigen Leistungen der Gemeinden betreffend das Fixum der Besoldung zur Folge haben“ der Ausdruck „Fixum“ als bisherige Gesamtleistung gedeutet werden, soll der Grundgedanke des Lehrerbesoldungsgesetzes, die Lehrer finanziell besser zu stellen, nicht illusorisch werden. Diese

weitherzige Auslegung des Buchstabens deckt sich übrigens mit der Auffassung der kantonalen Kommission für das Gesetz, wie uns ein Kommissionsmitglied bestätigen konnte.

Die Begriffe „vollbeschäftigt“ und „nicht vollbeschäftigt“ Fachlehrer geben zu mehrfachen Auslegungen Anlaß. Es ist jedoch anzunehmen, daß ein Fachlehrer dann als „vollbeschäftigt“ honoriert werden kann, wenn selbst bei reduzierter Stundenzahl die Anstellung im Hauptamt erfolgt ist.

Wird ferner eine „vollbeschäftigte“ weltliche Arbeitslehrerin mit 35 Wochenstunden als Fachlehrerin oder weltliche Lehrerin betrachtet? Die Interpretation macht einen Unterschied von Fr. 1000 in der Besoldung aus: Als vollbeschäftigte Fachlehrerin bezieht sie Fr. 3000, als weltliche Lehrerin Fr. 2000. Da eine Arbeitslehrerin nur ein Fach erteilt und zwar an der Primar- und Sekundarschule, erfüllt sie jene Voraussetzungen, die sie unter die Fachlehrerinnen reiht.

Nach § 3 des Gesetzes sind die Gemeinden verpflichtet, der Lehrerschaft nebst den Mindestbesoldungen Alterszulagen zu entrichten und zwar bis zum Maximum von Fr. 1000. Der Ausdruck „Lehrerschaft“ umfaßt die Gesamtheit der an einer Schule wirkenden Lehrkräfte: Primarlehrer, Sekundarlehrer, Lehrschwestern, Fachlehrer und Lehrerinnen, weltliche Lehrerinnen. Dazwischenlehrer und Sek.-Lehrer die volle Alterszulage beanspruchen können, erhellt aus § 9. Dazwischenlehrerinnen (weltliche oder Ordensschwestern?) ein Recht auf diese Besoldung besitzen, läßt sich aus § 3 letzter Abschnitt ableiten: „Lehrer und Lehrerinnen, deren Arbeitsleistungen nicht befriedigen, können im Bezug der Alterszulage zurückgestellt, bzw. davon ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.“ In welchem Maße Fachlehrer Anspruch auf Alterszulagen erheben können, ist aus dem Gesetze nicht ersichtlich.

Diese offensbaren Mängel des Gesetzes werden manchenorts Differenzen hervorrufen, die nach § 7 der Erziehungsrat, endgültig der Regierungsrat entscheidet. Die schwyzerische Lehrerschaft kann mit Vertrauen an den Vorsteher des Erziehungsdepartementes, Herrn Regierungsrat Dr. Joseph Bösch, gelangen, der als Mann von sozialer Schulung und lehrerfreundlicher Gesinnung die Interessen des Lehrers wahren wird.